



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

U R T E I L

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Götze, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Gz.: 37-08,

g e g e n

den

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

w e g e n

Bauvorbescheid für Pflegestützpunkt und Maschinenhalle (N)
Gem. _____, Flst.-Nr. _____

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht _____
als Vorsitzende, den Richter am Verwaltungsgericht _____ und den Richter
sowie die ehrenamtliche Richterin _____ und den ehrenamtlichen Richter _____ auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom **5. September 2012**

für Recht erkannt:

1. Der Vorbescheid des Beklagten vom 27.2.2008 (Gz.: W0700629) in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Leipzig vom 28.4.2010 sowie der Verlängerungsbescheid des Beklagten vom 24.3.2011 werden aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen der Beigeladenen erteilten Bauvorbescheid.

Die Klägerin ist Eigentümerin des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in , Flst.-Nr. der Gemarkung . Westlich, nordwestlich und nördlich des Grundstücks der Klägerin befinden sich ebenfalls zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die im Wesentlichen durch die in westliche Richtung von der abzweigende erschlossen werden. Zu den Wohngrundstücken des beschriebenen Bereichs gehört u. a. das westlich an das Grundstück der Klägerin angrenzende Grundstück , vormals , Flst.-Nr. der Gemarkung . Nördlich des mit Wohnhäusern bebauten Areals liegt ein Gartencenter. An der östlichen Straßenseite der befinden sich im maßgeblichen Bereich im Wesentlichen gewerbliche Anlagen.

Südlich grenzt an das Grundstück der Klägerin - sowie die westlich von diesem liegenden Grundstücke - das im Eigentum der Beigeladenen stehende, über 13.000 m² große Grundstück , Flst.-Nr. der Gemarkung (im Folgenden: Vorhabengrundstück), an. Auf dem Vorhabengrundstück befinden sich Betriebsgebäude des sich im Weiteren im Wesentlichen in südliche Richtung (Flst.-Nrn.) erstreckenden, insgesamt ca. 3,8 ha großen städtischen Friedhofs, einschließlich einer Kapelle sowie Anlagen, die vormals einer Friedhofsgärtnerei dienten.

Am 5.11.2007 beantragte die Beigeladene bei dem Beklagten die Erteilung eines Vorbescheides für ein als „Errichtung Pflegestützpunkt und Maschinenhalle“ bezeichnetes Vorhaben auf dem Vorhabengrundstück. Die Fragestellung der Bauvoranfrage lautet:

„Ist es planungsrechtlich möglich, eine Maschinen- und Fahrzeughalle sowie einen Pflegestützpunkt auf dem Gelände des Friedhofes zu errichten, die zu Reparatur- und Wartungszwecken und zum Abstellen des Maschinenparkes des Friedhofes genutzt werden?“

Im Verlauf des Verfahrens legte die Beigeladene u. a. einen Auszug aus der Liegenschaftskarte, einen auf den 12.12.2007 datierenden „Lageplan Pflegestützpunkt u. Maschinenhalle“ sowie jeweils auf den 5.12.2007 datierende zeichnerische Darstellungen des „Pflegestützpunktes“ und der „Maschinenhalle“ vor. Der Lageplan enthält neben den im nördlichen Bereich des Vorhabengrundstücks eingezeichneten Gebäuden „Pflegestützpunkt“ und „Maschinenlager“ weitere Eintragungen. Hierzu zählen neben Wegeflächen und Stellplätzen Kennzeichnungen von Bestandsbauten im östlichen Bereich des Vorhabengrundstücks als „Sozialtrakt“, „Friedhofsverwaltung“ und „Kapelle“ sowie die Bezeichnung des westlichen Bereichs des Vorhabengrundstücks als „Lagerflächen“. Dem schriftlichen Teil des Lageplans fügte die Beigeladene mit „Städtischer Friedhof“ überschriebene „Bautechnische Erläuterungen“ bei. In diesen beschrieb sie unter Nr. 1.1 den „Charakter der Baumaßnahme“ wie folgt:

„Der Städtische Friedhof umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha und erstreckt sich über drei Flurstücke der Gemarkung Zur Bewirtschaftung des gesamten Geländes sind die verschiedensten Maschinen wie Radlader, Bagger, Rasenmäher u. a. notwendig. Deren Unterbringung erfolgt zurzeit in alten, baufälligen Gewächshäusern und in einer Halle Am Festanger, sodass die effiziente Einsatzplanung, die Wartung und Pflege und erforderliche Reparaturen zeitaufwändig an verschiedenen Standorten in der Stadt durchgeführt werden. Im Zuge der Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob es planungsrechtlich möglich ist, auf dem Flst.-Nr. ... eine Maschinenhalle und einen Pflegestützpunkt zu errichten.“

Nr. 1.4 der „Bautechnische[n] Erläuterungen“ enthält folgende „Erläuterungen zum Betriebsablauf“:

„Die Betrieblichen Dienste der Stadt ... bewirtschaften u. a. auch den kommunalen Friedhof der Stadt Der Maschinenpark umfasst neben Traktor, Bagger, Radlader, Rasenmäher, Kehrmaschine u. a. Großgeräten auch Kleinwerkzeug wie Sägen, Leitern, Bohrmaschinen. Während die Großgeräte in der Maschinenhalle abgestellt werden, sollen für die Lagerung der Kleingeräte z. B. Aufbewahrungsboxen im neuen Pflegestützpunkt vorgesehen werden. Hier ist es auch möglich, Reparaturen und die Instandhaltungspflege der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte durchzuführen. Die vorhandenen Maschinen und Geräte dienen u. a. der Bewirtschaftung des Friedhofes und werden zur Säuberung, Park- und Grabpflege, Lagerhaltung und der Wegberäumung und -herstellung eingesetzt.“

Mit Schreiben vom 5.2.2008 gab die Beklagte die Betriebszeiten „für [...] Pflegestützpunkt und Maschinenhalle“ mit montags bis freitags 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr an. In den Sommermonaten könnten die Betriebszeiten auch um 6.00 Uhr beginnen, „da z. B. Gießarbeiten für Grabpflege durchgeführt werden“. In der „Tätigkeitsbeschreibung“ erläuterte die Beigeladene die Nutzung der Maschinenhalle dahin, dass dort „die Unterstellung der Geräte wie Traktor, Bagger, Radlader usw.“ erfolge. Im „Servicestützpunkt“ und in der „Maschinenhalle“ würden „hauptsächlich Instandhaltungspflege wie z. B. Säuberung der Maschinen und Geräte in der geplanten Waschstraße durchgeführt“. Große Reparaturen an den Geräten und Maschinen erfolgten nicht, da für diese Arbeiten Servicewerkstätten zuständig seien. Unter kleineren Reparaturen seien „z. B. Auswechseln einer Glühlampe, Rei-

fenwechsel usw.“ zu verstehen. Während kleinerer Reparaturarbeiten würden „die Tore an den Hallen geschlossen, damit die Lärmbelastigung auf ein Minimum reduziert werden“ könne.

Mit Vorbescheid vom 27.2.2008 (Gz.: W0700629) stellte der Beklagte fest, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen „Pflegestützpunkt und Maschinenhalle“ auf dem Vorhabengrundstück planungsrechtlich zulässig sei. Zum Bestandteil des Vorbescheides wurden die von der Beigeladenen eingereichten Unterlagen - u. a. die „Bautechnische[n] Erläuterungen“, der Lageplan vom 12.12.2007, die zeichnerischen Darstellungen der Maschinenhalle und des Pflegestützpunktes vom 5.12.2007 sowie das Schreiben vom 5.2.2008 - gemacht. Dem Vorbescheid fügte der Beklagte entsprechend der eingeholten Stellungnahme seines Amtes für Umweltschutz folgende, als „Auflagen“ bezeichnete Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz bei:

- „1. Der Beurteilungspegel nach TA Lärm der beim Betrieb des Pflegestützpunktes und des zugehörigen Parkverkehrs verursachten Geräusche darf an der Nachbarbebauung (Hauptstr. 114h) zu keiner Überschreitung des Immissionswertes für Mischgebiete von 60 dB(A) tags führen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen tags 90 dB(A) nicht überschreiten.
2. Die Betriebszeit des Pflegestützpunktes ist antragsgemäß auf die Zeit zwischen 6 und 16 Uhr zu beschränken.
3. Bei der Durchführung lärmintensiver Reparaturarbeiten sind die Tore geschlossen zu halten.“

Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass das Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - planungsrechtlich zulässig sei. Das Rücksichtnahmegebot werde durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen beachtet. Die einzuhaltenden Lärm-Immissionswerte in Nebenbestimmung Nr. 1 seien auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -) festgesetzt worden. Die Nebenbestimmungen Nr. 2 und Nr. 3 seien notwendig, um die in Nebenbestimmung Nr. 1 genannten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Am 13.3.2008 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Vorbescheid vom 27.2.2008 ein. Zur Begründung führte sie aus, dass das Vorhabengrundstück dem Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB zuzurechnen sei. Als nichtprivilegiertes Außenbereichsvorhaben sei es nicht genehmigungsfähig. U. a. verletze das Vorhaben das Gebot der Rücksichtnahme. Die mit der Nutzung der Maschinenhalle und des Pflegestützpunktes einhergehenden Geruchs- und Lärmbelastigungen seien für sie unzumutbar. Insoweit machte die Klägerin geltend, dass auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete abzustellen sei. Das Vorhaben sei auch dann unzulässig, wenn man das Vorhabengrundstück als bauplanungsrechtlichen Innenbereich einstuft. Unter Zugrundelegung dieser Annahme verletze das streitige Vorhaben sie zum einen in ihrem Gebietserhaltungsanspruch, da die nähere Umgebung einem allgemeinen Wohngebiet entspreche. Zum anderen verletze das Vorhaben auch bei Annahme einer Innenbereichsqualität des Vorhabengrundstücks das Rücksichtnah-

megebot. Dies gelte selbst dann, wenn man von einer Gemengelage ausgehe. Ferner machte die Klägerin geltend, dass das Vorhaben gegen den bestattungsrechtlichen Mindestabstand verstoße, weshalb für den Vorbescheid bereits das Sachbescheidungsinteresse fehle. Wegen der Einzelheiten wird auf die Widerspruchsbegründung der Bevollmächtigten der Klägerin vom 13.5.2008 verwiesen.

Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens erklärte die Beigeladene mit Schreiben vom 19.6.2008, dass auf dem Vorhabengrundstück keine Waschstraße geplant sei. Vielmehr handele „es sich um 2 Waschplätze für die auf dem Friedhof eingesetzten Maschinen und Geräte, welche mittels Hochdruckreiniger gesäubert werden“. Das Amt für Umweltschutz des Beklagten nahm unter dem 7.7.2008 ergänzend Stellung zum Vorhaben. Nach einer Schallausbreitungsberechnung der höheren Immissionsschutzbehörde betrage der Beurteilungspegel im zweiten Obergeschoss des Wohnhauses maximal 49 dB(A) mit einem Spitzenpegel von 72 dB(A). Die Schallausbreitungsberechnung sei „mit folgenden Eingangsdaten durchgeführt [worden]:

- Betriebszeit 6 bis 16 Uhr (10 Stunden)
- Innenpegel 85 dB(A)
- Halle besteht aus 1 mm Wellblech --> 26 dB(A) Dämmung
- die Tore an den Stirnseiten sowie die Fenster an den Längsseiten sind offen (0 dB(A) Dämmung)
- 2 LKW-Fahrten (eine innerhalb, eine außerhalb der Ruhezeit)
- Spitzenpegel 110 dB(A) LKW-Fahrt und innerhalb der Halle
- Einstufung der Wohnbebauung: WA (wegen Ruhezeitzuschlag)“.

Mit am 5.5.2010 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 28.4.2010 wies die Landesdirektion Leipzig den Widerspruch der Klägerin gegen den Vorbescheid vom 27.2.2008 zurück. Der Vorbescheid verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Das unter Verweis auf das Sächsische Bestattungsgesetz behauptete fehlende Sachbescheidungsinteresse der Beigeladenen betreffe keine Rechtsposition der Klägerin. Bauplanungsrechtlich sei das streitige Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Das Vorhabengrundstück liege im Innen- und nicht im Außenbereich. Die nähere Umgebung des Vorhabens entspreche nicht einem der in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Baugebiete, insbesondere nicht einem allgemeinen Wohngebiet. Die Klägerin könne sich daher nicht auf einen Gebietserhaltungsanspruch berufen. Unter Zugrundelegung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB liege eine Rechtsverletzung der Klägerin nicht vor. Insbesondere verstoße das Vorhaben nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Von dem Vorhaben seien keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die dem Vorbescheid beigefügten Auflagen zum Lärmschutz werde ein ausreichender Nachbarschutz gewährleistet. Aus den fachbehördlichen Stellungnahmen, insbesondere der Schallausbreitungsberechnung der höheren Immissionsschutzbehörde ergebe sich, dass die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden könnten. An der Verwertbarkeit der Stellungnahmen bestehe kein Zweifel. Unter dem Gesichtspunkt von Abgasen und Gerüchen

seien ebenfalls keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten. Die Beschränkung des Fuhrparks und die geringe Größe des Geländes führten dazu, dass Anhaltspunkte für eine unzumutbare Beeinträchtigung der Klägerin nicht ersichtlich seien. Wegen der Einzelheiten wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Auf Antrag der Beigeladenen vom 31.1.2011 verlängerte der Beklagte mit Bescheid vom 24.3.2011 die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 27.2.2008 um ein Jahr bis zum 27.2.2012. Gegen den ihr am 1.4.2011 zugestellten Verlängerungsbescheid legte die Klägerin am 27.4.2011 Widerspruch ein, über den bisher nicht entschieden wurde.

Am 27.1.2012 beantragte die Beigeladene die weitere Verlängerung des Vorbescheides vom 27.2.2008. Über diesen Antrag hat der Beklagte noch nicht entschieden.

Bereits zuvor, am 7.6.2010, einem Montag, hatte die Klägerin Klage gegen den Vorbescheid des Beklagten vom 27.2.2008 und den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Leipzig vom 28.4.2010 erhoben. Am 27.4.2011 hat sie den Verlängerungsbescheid des Beklagten vom 24.3.2011 in das Verfahren einbezogen. Die Klägerin macht geltend, dass der Vorbescheid sie in ihren Rechten verletze. Zum einen verstoße er gegen den Gebietserhaltungsanspruch. Die nähere Umgebung des Vorhabengrundstücks sei als allgemeines Wohngebiet zu qualifizieren. In diesem sei das streitige Vorhaben nicht zulässig. Es unterfalle nicht § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung - BauNVO -. Insbesondere sei es nicht eine sozialen Zwecken dienende Anlage, da es ausweislich der Baubeschreibung nicht ausschließlich der Unterhaltung des Friedhofs diene. Der Betriebsbeschreibung sei zu entnehmen, dass es sich bei dem Vorhaben um den zentralen Stützpunkt der betrieblichen Dienste der Beigeladenen handeln solle. Diese bewirtschafteten nicht nur den Friedhof an der

, sondern auch andere Friedhöfe und städtische Einrichtungen wie Parks, Gärten und öffentliche Grünflächen. Der bisherige Standort solle aufgegeben und auf das Vorhabengrundstück verlegt werden. Anders als eine allein dem Friedhof dienende Betriebsanlage sei der zentrale Stützpunkt der betrieblichen Dienste der Beigeladenen sowohl bauplanungsrechtlich als auch bestattungsrechtlich unzulässig. Aufgrund der mit einer solchen Anlage typischerweise verbundenen Störungen handele es sich auch nicht um eine nicht störende betriebliche Nutzung i. S. v. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Neben dem Gebietserhaltungsanspruch werde auch das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Den insoweit bestehenden Anforderungen werde der Vorbescheid nicht gerecht. Dieser gehe bereits unzutreffend von den Werten der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete aus. Dass die für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten würden, sei nicht feststellbar. Den insoweit bestehenden Anforderungen würden die Betrachtungen der Immissionsschutzbehörden im Vorbescheid- und Widerspruchsverfahren nicht gerecht. Die durch den Betrieb des zentralen Pflegestützpunkts mit Maschinenhalle zu erwar-

tenden, mit Hämmern, Schlagen und Schleifen verbundenen lärm erzeugenden Arbeiten, wie beispielsweise Reparaturen, Motorprobeläufe, Türeenschlagen, Fahrzeugwäschen, seien nicht in der gebotenen Weise in die Bewertungen eingestellt worden. Die Eingangsdaten der im Laufe des Widerspruchsverfahrens durchgeführten Schallausbreitungsberechnung erfassten das betriebliche Geschehen auf einem zentralen Betriebshof nicht. Konkretisierungen der Tätigkeitsbeschreibung nach Erteilung des Vorbescheides seien nicht zu berücksichtigen. Dies gelte etwa für Nachträge im Widerspruchsverfahren sowie von der Beigeladenen im Klageverfahren erwogene bauliche Änderungen. Die gebotene „Worst-Case-Betrachtung“ sei nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund einer unzureichenden Aufklärung der tatsächlich zu erwartenden Immissionen seien die dem Vorbescheid beigefügten Nebenbestimmungen „ins Blaue hinein“ erfolgt und genügten daher nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine fachlich korrekte Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen käme zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben die zulässigen Beurteilungs- und Spitzenpegel sowohl bei Annahme eines allgemeinen Wohngebiets als auch bei Annahme eines Mischgebiets nicht einhalten werde. Im Übrigen obliege der Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beigeladenen. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Klägerin wird auf die Schriftsätze ihrer Bevollmächtigten vom 7.4.2011, 27.4.2011 und 17.8.2012 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den der Beigeladenen am 27.2.2008 erteilten Bauvorbescheid mit dem Aktenzeichen W0700629 für das Vorhaben Pflegestützpunkt und Maschinenhalle (Gemarkung , Flur , Flurstück) in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Leipzig vom 28.4.2010 sowie des Verlängerungsbescheides des Beklagten vom 24.3.2011 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage für unbegründet. Die angegriffenen Bescheide verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Hierzu verweist der Beklagte auf die Begründung des Widerspruchsbescheides. Die Klägerin könne sich nicht auf einen Gebietserhaltungsanspruch berufen. Das Vorhabengrundstück und das Grundstück der Klägerin befänden sich nicht in einem faktischen allgemeinen Wohngebiet. Entweder lägen das Vorhabengrundstück und das Grundstück der Klägerin nicht in ein- und demselben Baugebiet oder es sei von einer Gemengelage auszugehen. Darüber hinaus sei das Vorhaben der Beigeladenen gebietsverträglich und nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als nicht störend einzustufen. Insoweit sei von der Betriebsbeschreibung der Beigeladenen und den sich daraus ergebenden Betriebsabläufen auszugehen. Nach der auf dieser Grundlage erfolgten rechnerischen Abschätzung der zu erwartenden Immissionen sei anzunehmen, dass die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten würden. Vor diesem Hintergrund verletze das Vorhaben auch nicht das planungsrechtliche

Gebot der Rücksichtnahme. Auf einen Verstoß gegen den bestattungsrechtlichen Mindestabstand könne sich die Klägerin nicht berufen.

Die Beigeladene ist der Klage ohne eigene Antragstellung entgegen getreten. Die Klägerin beschreibe das Vorhaben realitätsfern, wenn sie dieses als „geräuschintensiv“ einstufe. Ihr Vorhaben knüpfe an die bisherige Nutzung des Vorhabengrundstücks an. Nach Aufgabe der früheren gärtnerischen Nutzung solle die schon immer von den betrieblichen Diensten und Friedhofsmitarbeitern praktizierte Nutzung des Grundstücks zur Wartung, Instandhaltung und Lagerung der für den Betrieb des Friedhofs benötigten Geräte und Maschinen nun einen neuen, etwas größeren und den Mitarbeiterbedürfnissen angepassten Rahmen erhalten. Hierfür solle zunächst ein Gebäude als Sozial- und Bürogebäude für die betrieblichen Dienste saniert werden. Die Planung sehe des Weiteren einen Pflegestützpunkt (vorwiegend Lagerräume und einen kleineren Werkstattbereich zur Wartung von Kleingeräten) sowie eine Maschinenhalle vor, in der Geräte und Fahrzeuge abgestellt werden sollen, die die betrieblichen Dienste zur Bewirtschaftung des Friedhofs, zur Park- und Grabpflege, Wegberäumung und Lagerhaltung besitzen. Der Pflegestützpunkt diene nicht dem Maschinen- und Fahrzeugservice wie eine Werkstatt, sondern lediglich der Instandhaltungswartung (Glühlampen-, Reifenwechsel etc.). Für diese Pflegemaßnahmen werde lediglich stundenweise ein im Übrigen im Außendienst tätiger Mitarbeiter auf dem Vorhabengrundstück im Einsatz sein. Eine Waschstraße sei nicht geplant. Wie sie mehrfach dargestellt habe, seien zwischen Pflegestützpunkt und Maschinenhalle lediglich zwei Stellplätze vorgesehen, auf denen Fahrzeuge mit Hilfe eines Hochdruckreinigers bei Bedarf mit klarem Wasser von Erd- oder Grasresten gereinigt werden könnten. Nach den betrieblichen Notwendigkeiten würden die Fahrzeuge nach ihrem Einsatz, d. h. üblicherweise am Nachmittag kurz abgespritzt. Dies dauere in der Regel nicht länger als eine Stunde. Die Schaffung eines neuen Standortes für die betrieblichen Dienste, die derzeit im stark sanierungsbedürftigen Gebäudekomplex untergebracht seien, ändere nichts daran, dass der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Außendienst liege. Die über den Sozialtrakt hinausgehende Nutzung erfolge deshalb nie ganztägig durch den kompletten Mitarbeiterstamm, sondern lediglich temporär stundenweise und sei auf unkomplizierte Wartungsarbeiten beschränkt. Dies könne durch einen Vergleich mit dem derzeitigen Standort der betrieblichen Dienste bestätigt werden. Ergänzend verweist die Beigeladene darauf, dass nach den aktualisierten Bauplanungen der Waschplatz in nördliche Richtung durch eine Mauer begrenzt und überdacht werden solle. Entsprechende Details seien im Einzelnen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Die Klägerin charakterisiere auch das Vorhabengrundstück und dessen nähere Umgebung unzutreffend. Der der Beurteilung zugrunde zu legende Bereich umfasse sowohl die westliche als auch die östliche Straßenseite der vom Gartenbaucenter im Norden bis über den Friedhofsbereich im Süden hinaus. Dieser Bereich sei

maßgeblich gewerblich geprägt. Die durch das Vorhabengrundstück und das Gartenbaucenter eingerahmten Wohnhäuser seien nicht als eigenständiges Wohngebiet zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund verletze der Vorbescheid die Klägerin nicht in ihren Rechten. Das Vorhaben beurteile sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Entgegen der Einschätzung der Klägerin entspreche die Eigenart der näheren Umgebung nicht ausschließlich einem allgemeinen Wohngebiet. Wollte man die maßgebliche nähere Umgebung einem Baugebiet gemäß der Baunutzungsverordnung zuordnen, käme allenfalls die Einordnung als Mischgebiet in Betracht. Unter Zugrundelegung des § 34 Abs. 1 BauGB verstoße ihr Vorhaben nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Entgegen der Behauptung der Klägerin gingen von dem Vorhaben keine schädliche Umwelteinwirkungen aus. Der Beklagte habe hinreichend ermittelt, dass sich die zu erwartenden Immissionen unterhalb der Schwelle unzumutbarer Belästigungen und damit im Bereich dessen hielten, was die Klägerin hinnehmen müsse. Der Beklagte habe den Vorbescheid nicht „ins Blaue“ hinein erteilt. Die zu Grunde liegenden fachbehördlichen Stellungnahmen habe die Klägerin nicht substantiiert angegriffen. Gründe, die Ergebnisse der rechnerischen Abschätzung anzuzweifeln, lägen nicht vor. Dementsprechend genügten auch die in den Vorbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen den rechtlichen Anforderungen. Auf bestattungsrechtliche Vorgaben komme es nicht an. Diese seien nicht Gegenstand der Bauvoranfrage und wirkten im Übrigen nicht nachbarschützend. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Beigeladenen wird auf den Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 22.9.2011 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die von dem Beklagten und der Widerspruchsbehörde vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Hefungen) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (unten I.) und begründet (unten II.).

I. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der nach § 42 Abs. 1 Fall 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - statthaften Anfechtungsklage liegen vor.

Die Klägerin hat gegen den Vorbescheid vom 27.2.2008 fristgerecht Klage erhoben. Da das Ende der insoweit in § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO bestimmten Frist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides auf den 5.6.2010 und damit auf einen Sonnabend fiel, ist der Eingang der Klage am darauf folgenden Montag fristgemäß (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Es fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse für die Klage gegen den Vorbescheid vom 27.2.2008. Insbesondere ist dieses nicht durch Zeitablauf entfallen. Allerdings ist die Geltungsdauer eines Vorbescheides gemäß § 75 Satz 2 Sächsische Bauordnung - SächsBO - auf drei Jahre beschränkt. Das führt aber nicht dazu, dass der von der Klägerin angefochtene Vorbescheid vom 27.2.2008 nicht mehr gültig ist. Dabei kann dahinstehen, ob dies schon aus einer aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe der Klägerin gegen den Vorbescheid folgt (§ 80 Abs. 1 VwGO) oder der in § 212a Abs. 1 BauGB bestimmte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens auch für Vorbescheide gilt (vgl. zum Streitstand Kalb/Külpmann, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand September 2011, § 212a Rn. 25). Unabhängig davon ist der streitige Vorbescheid nicht ungültig geworden. Dies ergibt sich daraus, dass der Beklagte auf den fristgerecht gestellten entsprechenden Antrag der Beigeladenen (vgl. § 75 Satz 4 i. V. m. § 73 Abs. 2 Satz 2 SächsBO) mit Bescheid vom 24.3.2011 die Geltungsdauer des Vorbescheides gemäß § 75 Satz 3 SächsBO bis zum 27.2.2012 verlängert und die Beigeladene vor Ablauf dieser (verlängerten) Geltungsfrist, am 27.1.2012, eine weitere Verlängerung beantragt hat.

Die Klägerin hat auch den Verlängerungsbescheid vom 24.3.2011 zulässig in das Klageverfahren einbezogen. Die damit verbundene Klageänderung ist nach § 91 Abs. 1 VwGO zulässig. Der Beklagte und die Beigeladene haben in die Klageänderung eingewilligt (vgl. § 91 Abs. 2 VwGO). Die Klageänderung ist zudem sachdienlich, da der Streitstoff der Klage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen unverändert bleibt und die Einbeziehung des Verlängerungsbescheides die endgültige Beilegung des Rechtsstreits fördert. Der Zulässigkeit der Klage gegen den Verlängerungsbescheid vom 24.3.2011 steht auch nicht entgegen, dass insoweit kein Vorverfahren durchgeführt wurde. Ein Vorverfahren gegen den Verlängerungsbescheid ist entbehrlich. Wie dargelegt ist der Streitstoff eines sich auf den Verlängerungsbescheid beziehenden Widerspruchsverfahrens im Wesentlichen mit dem Streitstoff des gegen den Vorbescheid durchgeführten Vorverfahrens identisch. Zudem handelt es sich bei der Entscheidung über den Verlängerungsantrag - entsprechend der Ausgangsentscheidung - um eine gebundene Entscheidung, so dass der Widerspruchsbehörde keine eigenständigen Ermessensspielräume zustehen (vgl. zum Verhältnis des Vorbescheides zum Verlängerungsbescheid OVG Nds., Urt. v. 22.6.2010 - 12 LB 213/07 -, juris Rn. 35). Entsprechen die Einwände der Klägerin gegen den Verlängerungsbescheid denen gegen den Vorbescheid, bedarf es unter Würdigung der Funktion des Vorverfahrens keiner erneuten Prüfung durch die Widerspruchsbehörde (vgl. Geis, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 68 Rn. 173 m. w. N.). Im Übrigen wäre die Einbeziehung des Verlängerungsbescheides in das Klageverfahren auch dann zulässig, wenn man ein Vorverfahren insoweit nicht für entbehrlich hielte. Unter Zugrundelegung dieser

Auffassung liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen des § 75 Satz 1 VwGO vor. Danach kann der Klägerin das Fehlen eines sich auf den Verlängerungsbescheid beziehenden Widerspruchsbescheides nicht entgegen gehalten werden, weil über ihren insoweit am 27.4.2011 fristgerecht eingelegten Widerspruch bisher nicht entschieden wurde, ohne dass - geht man von der Erforderlichkeit eines Vorverfahrens aus - dafür ein sachlicher Grund ersichtlich ist.

II. Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der zu Gunsten der Beigeladenen erteilte Vorbescheid vom 27.2.2008, der dazu ergangene Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Leipzig vom 28.4.2010 sowie der Verlängerungsbescheid des Beklagten vom 24.3.2011 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Vorbescheid vom 27.2.2008 verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot (dazu unten 1.). Der Bestimmtheitsmangel ist weder durch den Widerspruchsbescheid noch durch den Verlängerungsbescheid noch im Übrigen „geheilt“ worden (unten 2.). Da sich die Unbestimmtheit (auch) auf Merkmale des Vorhabens bezieht, deren Festlegung erforderlich ist, um einen Verstoß gegen nachbarschützende Rechtsvorschriften auszuschließen, verletzt die Unbestimmtheit die Klägerin in ihren Rechten (unten 3.).

1. a) Gemäß § 1 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfZG - bzw. dem im Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Vorbescheides sowie des Widerspruchsbescheides geltenden § 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfG - i. V. m. § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - muss ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Zur inhaltlichen Bestimmtheit einer Baugenehmigung gehört, dass sie Inhalt, Reichweite und Umfang der genehmigten Nutzung eindeutig erkennen lässt, damit der Bauherr die Bandbreite der für ihn legalen Nutzungen und Drittbetroffene das Maß der für sie aus der Baugenehmigung erwachsenden Betroffenheit zweifelsfrei feststellen können. Eine solche dem Bestimmtheitsgebot genügende Aussage muss der Baugenehmigung selbst - gegebenenfalls durch Auslegung - entnommen werden können, wobei die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Bauvorlagen bei der Ermittlung des Erklärungsinhalts der Baugenehmigung herangezogen werden müssen (HessVGH, Beschl. v. 30.1.2012 - 4 B 2379/11 -, juris Rn. 5; OVG NW, Beschl. v. 20.9.2007 - 10 A 4372/05 -, juris Rn. 3 f.; Beschl. v. 30.5.2005 - 10 A 2017/03 -, juris Rn. 4 f., jeweils m. w. N.). Von einer Unbestimmtheit der Baugenehmigung ist auszugehen, wenn wegen Fehlens oder Unvollständigkeit der Bauvorlagen Gegenstand und Umfang der Baugenehmigung nicht eindeutig festgestellt werden können (BayVGH, Beschl. v. 5.10.2011 - 15 CS 11.1858 -, juris Rn. 14; HessVGH, a. a. O., Rn. 6). Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor, wenn ein Bauvorhaben mit seinem (wahren) Nut-

zungszweck unzulässig ist und deshalb eine zulässige Nutzung vorgeschoben wird (sog. „Etikettenschwindel“, vgl. OVG NW, Beschl. v. 20.9.2007, a. a. O., Rn. 10 ff.).

Die für eine Baugenehmigung geltenden Anforderungen sind auf den streitigen Vorbescheid übertragbar. Dieser stellt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des streitigen Vorhabens abschließend und mit bindender Wirkung für ein nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren fest (vgl. Schretter/Schenk, in: Reichel/Schulte, Handbuch Bauordnungsrecht, Kap. 14 Rn. 148 ff.). Daher muss (bereits) der Vorbescheid einschließlich der maßgeblichen Bauvorlagen so bestimmt sein, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens umfassend beurteilt werden kann. Umstände, die für die getroffene Feststellung relevant sind, können nicht etwa erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Dementsprechend bestimmt § 75 Satz 4 i. V. m. § 68 Abs. 2 Satz 1 SächsBO, dass mit der Bauvoranfrage alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Bauvorlagen einzureichen sind. Die Einzelheiten dazu regelt gemäß § 75 Satz 4 i. V. m. § 68 Abs. 2 Satz 2 SächsBO die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO -). Nach § 6 DVOSächsBO sind dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 SächsBO (nur) die nach § 1 DVOSächsBO erforderlichen Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind. In einem Vorbescheidverfahren, das der umfassenden Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des zur Prüfung gestellten Vorhabens dient, gehören dazu regelmäßig der Lageplan und ein Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 DVOSächsBO), die zur Beurteilung erforderlichen Bauzeichnungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 DVOSächsBO) sowie eine Baubeschreibung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 11 DVOSächsBO). Nach § 11 Abs. 1 DVOSächsBO sind in der Baubeschreibung das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können. Für gewerbliche Anlagen, die einer gewerberechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, bestimmt § 11 Abs. 3 DVOSächsBO (u. a.), dass die Baubeschreibung zusätzliche Angaben über die Art der gewerblichen Tätigkeiten unter Angabe der Betriebszeiten und der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art und Menge der Rohstoffe, der Betriebsmittel und der herzustellenden Erzeugnisse und der Art ihrer Lagerung (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 DVOSächsBO) sowie die Zahl der Beschäftigten (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 DVOSächsBO) enthalten muss.

b) Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird der Vorbescheid des Beklagten vom 27.2.2008 nicht gerecht.

aa) Es ist bereits nicht hinreichend klar, welche Funktion das Vorhaben „Errichtung Pflegestützpunkt und Maschinenhalle“ haben soll.

In der Bauvoranfrage und in den mit dieser vorgelegten Unterlagen wird das Vorhaben im Wesentlichen dahin charakterisiert, dass es sich auf die Unterhaltung des Friedhofs bezieht. So wird in der Fragestellung zum Vorbescheid auf den „Maschinenpark des Friedhofes“ abgestellt. Die der Bauvoranfrage beigelegten „Bautechnischen Erläuterungen“ sind mit „Städtischer Friedhof

überschrieben. Die Beschreibungen unter Nr. 1.1 und Nr. 1.4 der „Bautechnischen Erläuterungen“ heben den Bezug zur Unterhaltung des Friedhofs hervor. Dem durch die Bauvorlagen vermittelten Eindruck, das Vorhaben sei „friedhofsbezogen“ entsprechen weitere der beigelegten zuzurechnende Erklärungen der Entwurfsverfasserin im Verlauf des Vorbescheidverfahrens. So wurde im Schreiben vom 7.2.2008 der dort dargelegte mögliche Betriebsbeginn in den Sommermonaten um 6.00 Uhr - an Stelle des grundsätzlich mitgeteilten Betriebsbeginns um 7.00 Uhr - damit begründet, dass „z. B. Gießarbeiten für Grabpflege durchgeführt werden“.

Allerdings enthält die Baubeschreibung Formulierungen, die entgegen dieser im Vordergrund stehenden Darstellung für einen nicht lediglich friedhofsbezogenen Umfang des Vorhabens sprechen. So wird unter Nr. 1.4 der „Bautechnischen Erläuterungen“ ausgeführt, dass die betrieblichen Dienste der beigelegten „u. a.“ den kommunalen Friedhof bewirtschaften. Im weiteren Verlauf heißt es, dass die Maschinen und Geräte „u. a.“ der Bewirtschaftung des Friedhofs dienen und „zur Säuberung, Park- und Grabpflege, Lagerhaltung und der Wegberäumung und -herstellung eingesetzt [werden]“. Dies lässt offen, ob und inwieweit das Vorhaben - entgegen der in den Bauunterlagen in den Vordergrund gestellten Darstellung - nicht lediglich dem Friedhofsbetrieb, sondern anderen Zwecken dient. Letzteres entspricht wohl den tatsächlichen Absichten der beigelegten. Nach ihren Ausführungen im Klageverfahren beabsichtigt sie, den bisherigen Standort ihrer betrieblichen Dienste im Gebäudekomplex „...“ aufzugeben und auf dem Vorhabengrundstück den neuen zentralen (Haupt-) Standort für ihre betrieblichen Dienste einzurichten. Dem entsprechen im Verwaltungsvorgang abgeheftete Presseveröffentlichungen zu dem Vorhaben.

Diesen „wahren“ Charakter ihres Vorhabens hat die beigelegte mit ihrer Voranfrage und den damit vorgelegten Bauunterlagen nicht offen gelegt. Es kann dahinstehen, ob es sich insoweit (etwa im Hinblick auf § 5 Abs. 5 Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG -) um einen „Etikettenschwindel“ im oben dargelegten Sinn handelt. Jedenfalls genügt die Bezeichnung und Beschreibung des Vorhabens im Vorbescheid und in den diesem zugrunde liegenden Bauvorlagen nicht dem Bestimmtheitsgebot. Auf Grund der unklaren Darstellung lässt sich die (tatsächliche) Funktion des „Pflegestützpunkts“ und der „Maschinenhalle“ nicht konkret feststellen.

bb) Unbestimmt ist der Vorbescheid auch hinsichtlich des Genehmigungsumfangs.

Es ist grundsätzlich Sache des Bauherrn, das zur Prüfung gestellte Vorhaben zu bestimmen. Er entscheidet mit seinem Antrag über den Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. Nr. 59.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung - VwVSächsBO - v. 18.3.2005 [SächsABl. S. 59]; vgl. auch Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand März 2012, § 59 Rn. 17, § 61 Rn. 8). Umfasst ein Vorhaben mehrere bauliche Anlagen, sind diese als Gesamtvorhaben der Beurteilung zu Grunde zu legen, wenn nach der Konzeption des Bauherrn und nach der Funktion der Anlagen ein enger baulicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (vgl. OVG Berlin, Beschl. v. 23.8.1988 - 2 S 7.88 -, BRS 48 Nr. 125; Dirnberger, a. a. O., § 61 Rn. 8). Ein konzeptioneller Zusammenhang besteht, wenn die Gesamtheit der Vorhaben von einem einheitlichen Planungswillen getragen ist und die Einzelvorhaben innerhalb eines Gesamtzeitrahmens ausgeführt werden sollen (Schretter/Reichel, in: Reichel/Schulte, a. a. O., Kap. 13 Rn. 19). Im Übrigen obliegt es, soweit eine Trennung des Vorhabens in selbstständige Teile tatsächlich und rechtlich möglich ist, dem Bauherrn, diese Trennung vorzunehmen (vgl. Nr. 59.1.1 VwVSächsBO; Dirnberger, a. a. O., § 59 Rn. 17; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, a. a. O., § 29 Rn. 21). Dies zugrunde gelegt, ist der Vorbescheid auch im Hinblick auf den Genehmigungsumfang unklar. Weder die Beigeladene noch der Beklagte haben den Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Prüfung eindeutig festgelegt.

Das Vorhaben wird in der Bauvoranfrage der Beigeladenen als „Errichtung Pflegestützpunkt und Maschinenhalle“ bezeichnet. Dem entspricht die Bezeichnung im Vorbescheid. Die mit der Bauvoranfrage vorgelegten und zum Bestandteil des Vorbescheides gemachten Bauvorlagen beschränken sich aber nicht auf die Darstellung der beiden neu zu errichtenden Gebäude „Pflegestützpunkt“ und „Maschinenhalle“. So enthält der Lageplan vom 12.12.2007 neben den im nördlichen Bereich des Vorhabengrundstücks eingezeichneten Gebäuden „Pflegestützpunkt“ und „Maschinenlager“ als weitere Eintragungen (u. a.) die Darstellung von Wegeflächen und Stellplätzen, Nutzungsangaben für Bestandsbauten („Sozialtrakt“, „Friedhofsverwaltung“, „Kapelle“) sowie die Darstellung des westlichen Bereichs des Vorhabengrundstücks als „Lagerflächen“. Angesichts dessen ist unklar, ob sich die mit dem Vorbescheid getroffene Feststellung auf die Errichtung und Nutzung der Gebäude „Pflegestützpunkt“ und „Maschinenhalle“ beschränkt oder - entsprechend dem von der Beigeladenen dargelegten Konzept - die Nutzung des (im Wesentlichen) gesamten Vorhabengrundstücks für Zwecke ihrer betrieblichen Dienste erfasst. Zu dieser Unbestimmtheit trägt die oben dargelegte Unklarheit bei, ob der „Pflegestützpunkt“ und die „Maschinenhalle“ lediglich dem Friedhof oder allgemein den betrieblichen Diensten der Beigeladenen dienen sollen. Der Feststellung, dass der Genehmigungsumfang aufgrund der erwähnten Eintragungen im Lageplan vom 12.12.2007 nicht hin-

reichend bestimmt festgelegt ist, kann nicht entgegen gehalten werden, es handele sich insoweit - mit Ausnahme der Darstellung der neu zu errichtenden Gebäude „Pflegestützpunkt“ und „Maschinenhalle“ - lediglich um die Wiedergabe von Bestandsbauten und -nutzungen. Denn dies trifft nicht zu. So soll etwa das als „Sozialtrakt“ gekennzeichnete Gebäude nach dem Vortrag der Beigeladenen erst zukünftig, nach einer Sanierung als Sozial- und Bürogebäude für die betrieblichen Dienste genutzt werden. Auch für die Darstellung der Freiflächen im Lageplan, einschließlich der Lagerflächen, ist nicht feststellbar, dass es sich lediglich um die Wiedergabe bestehender (genehmigter) Nutzungen handelt. Vielmehr kommt dem Lageplan unter Zugrundelegung des Vortrags der Beigeladenen die Funktion zu, ihr Konzept für eine zukünftige Nutzung des gesamten Vorhabengrundstücks darzustellen.

In der Gesamtschau ist nicht eindeutig feststellbar, ob sich die Bauvoranfrage der Beigeladenen auf die Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung der beiden Gebäude „Pflegestützpunkt“ und „Maschinenhalle“ beschränkt oder mit der Bauvoranfrage die (weitergehende) Feststellung erstrebt wird, dass die beabsichtigte Nutzung des (im Wesentlichen) gesamten Vorhabengrundstücks als zentraler Standort der betrieblichen Dienste der Beigeladenen mit den städtebaurechtlichen Vorgaben in Einklang steht. Diese Unklarheit der Bauvoranfrage hat der Vorbescheid nicht beseitigt. Dieser enthält keine klarstellenden Regelungen zum Genehmigungsumfang.

cc) Darüber hinaus ist der Vorbescheid auch hinsichtlich der konkreten Betriebsgestaltung unbestimmt. Die Angaben der Beigeladenen im Vorbescheidverfahren werden den Anforderungen an eine Baubeschreibung für eine abschließende planungsrechtliche Beurteilung nicht gerecht. Die Beigeladene hat das Vorhaben nicht in der nach § 75 Satz 4 i. V. m. § 68 Abs. 2 SächsBO, § 11 DVOSächsBO gebotenen Weise dargestellt. Dabei kann dahinstehen, ob und inwieweit § 11 Abs. 3 DVOSächsBO unmittelbar oder entsprechend für Anlagen in kommunaler Trägerschaft gilt. Ungeachtet dessen besteht die Grundforderung des § 11 Abs. 1 DVOSächsBO, weshalb die Baubeschreibung - soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist - auch Angaben i. S. v. § 11 Abs. 3 DVOSächsBO enthalten muss.

Den Bauvorlagen lassen sich der konkrete Betriebsumfang sowie die konkreten Betriebsabläufe nicht, jedenfalls nicht hinreichend sicher und bestimmt entnehmen. Dies gilt etwa für die Anzahl der Beschäftigten, die Anzahl und Art der Maschinen sowie die konkreten Betriebsabläufe auf dem Vorhabengrundstück. Insoweit wirken sich die oben (aa) und bb)) dargelegten Bestimmtheitsmängel aus. So fehlt eine hinreichende Beschreibung der Betriebsabläufe insbesondere für die tatsächlich beabsichtigte, nicht lediglich friedhofsbezogene Nutzung des (im Wesentlichen) gesamten Vorhabengrundstücks als zentraler Standort der betrieblichen Dienste der Beigeladenen. Eine nähe-

re Beschreibung ist nicht etwa deshalb entbehrlich, weil der Schwerpunkt der Tätigkeit der betrieblichen Dienste im Außendienst, also nicht auf dem Vorhabengrundstück liegt. Dies ändert nichts daran, dass die nach der Bauvoranfrage vorzunehmende planungsrechtliche Beurteilung der beabsichtigten Nutzung des Vorhabengrundstücks die Kenntnis des konkreten Betriebsumfangs und der konkreten Betriebsabläufe erfordert.

Die vorgenannten Gesichtspunkte führen bereits jeweils für sich zu Unklarheiten bezüglich des Regelungsgehalts des streitigen Vorbescheides. Insgesamt lassen sich Inhalt, Reichweite und Umfang der durch den Vorbescheid als bauplanungsrechtlich zulässig eingestuftem Nutzung nicht eindeutig feststellen.

2. Die dem Vorbescheid anhaftenden Bestimmtheitsmängel sind weder durch den Widerspruchsbescheid vom 28.4.2010 noch durch den Verlängerungsbescheid vom 24.3.2011 noch im Übrigen beseitigt worden.

Wie dargelegt müssen sich Inhalt, Reichweite und Umfang der als zulässig eingestuften baulichen Nutzung aus dem Vorbescheid selbst ergeben, wobei zur Auslegung die diesem zu Grunde liegenden Bauvorlagen herangezogen werden können. Der Erklärungsinhalt des Vorbescheides vom 27.2.2008 wurde weder durch den Widerspruchsbescheid vom 28.4.2010 noch durch den Verlängerungsbescheid vom 24.3.2011 geändert. Im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Bescheide sind auch keine neuen Bauvorlagen zum Gegenstand der behördlichen Prüfung gemacht worden. Insbesondere wurden ergänzende Angaben der Beigeladenen im Widerspruchsverfahren nicht zum Bestandteil des Vorbescheides erklärt. Im Übrigen tragen die Erklärungen der Beigeladenen im Widerspruchsverfahren nicht zur Klarstellung des Inhalts des Vorbescheides bei. Vielmehr bestärkt das Schreiben der Beigeladenen vom 19.6.2008 die oben dargelegten Unklarheiten. Die Erklärung, dass es sich bei der fälschlich so bezeichneten Waschstraße um zwei Waschplätze „für die auf dem Friedhof eingesetzten Maschinen und Geräte“ handele betont entgegen dem wahren Charakter des Vorhabens dessen Friedhofsbezug (vgl. oben 1. b) aa)). Ferner trägt die Einbeziehung der Freifläche zwischen der „Maschinenhalle“ und dem „Pflegestützpunkt“ als Waschplätze zur Unklarheit bezüglich des konkreten Genehmigungsumfangs bei (vgl. oben 1. b) bb)). Darüber hinaus erhöhen die beabsichtigten grenznahen Waschplätze das Bedürfnis nach einer konkreten Betriebsbeschreibung (vgl. oben 1. b) cc)).

Die dargelegte Unbestimmtheit des Vorbescheides ist auch nicht durch sonstige Erklärungen der Beteiligten „geheilt“ worden. Insbesondere sind die Ausführungen der Beigeladenen zum Bauvorhaben im Klageverfahren nicht geeignet, die den angegriffenen Bescheiden anhaftenden Bestimmtheitsmängel zu beseitigen. Das Prozessvorbringen der Beigeladenen ändert nicht den nach § 37

Abs. 1 VwVfG maßgeblichen Erklärungsgehalt des Vorbescheides. Im Übrigen werden die oben dargelegten Unklarheiten durch den Vortrag der Beigeladenen nicht, jedenfalls nicht vollständig ausgeräumt.

3. Die Unbestimmtheit des Vorbescheides verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Allerdings ist das Bestimmtheitserfordernis nicht als solches nachbarschützend. Entsprechendes gilt für § 75 Satz 4 i. V. m. § 68 Abs. 2 SächsBO sowie die Vorgaben der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (vgl. BayVGH, Beschl. v. 10.4.2006 - 1 ZB 04.3506 -, juris Rn. 14). Eine unter Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz erteilte Baugenehmigung verletzt aber dann Nachbarrechte, wenn die Bauvorlagen hinsichtlich nachbarrechtsrelevanter Merkmale nicht hinreichend bestimmt sind und infolgedessen eine Verletzung von Nachbarrechten bei der Ausführung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann (BayVGH, a. a. O.; OVG NW, Beschl. v. 30.5.2005, a. a. O., Rn. 10; HessVGH, a. a. O.). Entsprechendes gilt nach Maßgabe seines Regelungsgehalts für einen Vorbescheid. Ausgehend davon begründet die Unbestimmtheit des streitigen Vorbescheides eine Rechtsverletzung der Klägerin. Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

a) Maßgeblich sind - da der Vorbescheid die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens der Beigeladenen feststellt - die der Klägerin nach den maßgeblichen städtebaurechtlichen Vorschriften zukommenden Abwehrrechte.

Die Beteiligten gehen im Klageverfahren übereinstimmend davon aus, dass das Vorhabengrundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (sog. Innenbereich) liegt und sich damit bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Vorhaben im Innenbereich, dass es sich (u. a.) nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ein Vorhaben fügt sich im Allgemeinen ein, wenn es sich innerhalb des Rahmens hält, der durch die in der Umgebung vorhandene Bebauung gezogen wird. Auch ein den Rahmen wahrendes Vorhaben ist aber ausnahmsweise unzulässig, wenn es nicht die gebotene Rücksicht auf die Bebauung in der Nachbarschaft nimmt. Umgekehrt kann ein den Rahmen überschreitendes Vorhaben gleichwohl zulässig sein, wenn es trotz der Überschreitung keine städtebaulichen Spannungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.5.1978, BVerwGE 55, 369 f.). Nachbarrechte werden durch einen Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB verletzt, wenn die Unzulässigkeit eines den Rahmen einhaltenden Vorhabens darauf beruht, dass es sich auf ein Nachbargrundstück unzumutbar auswirkt, oder wenn die von einem den Rahmen überschreitenden Vorhaben hervorgerufenen städtebaulichen Spannungen gerade in solchen Auswirkungen bestehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6.12.1996, NVwZ-RR 1997, 516).

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 Halbs. 1 BauGB). Auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 Halbs. 2 BauGB). Kommt § 34 Abs. 2 BauGB zur Anwendung, ist ein Vorhaben u. a. an § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO zu messen, der einen Ausfluss des allgemeinen baurechtlichen Rücksichtnahmegebots darstellt. Nach dieser (auch) dem Nachbarschutz dienenden Bestimmung ist ein Vorhaben unzulässig, wenn von ihm Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets in diesem selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Darüber hinaus gewährt § 34 Abs. 2 BauGB dem Nachbarn einen sog. Gebietsgewährleistungsanspruch (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.9.1993, BVerwGE 94, 151, 154 ff.).

Unter Zugrundelegung der von der Klägerin im Widerspruchsverfahren (noch) vertretenen Auffassung, dass das Vorhabengrundstück dem Außenbereich zuzurechnen sei, bildete - da das streitige Vorhaben nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben zählt - § 35 Abs. 2 BauGB den planungsrechtlichen Maßstab. Danach kann ein Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB u. a. dann vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für (u. a.) die Nachbarschaft herbeizuführen. Unter diesem Gesichtspunkt gewährt auch § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB Nachbarrechte.

Sowohl nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB als auch nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO als auch nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB kommt es somit für die Prüfung, ob das streitige Vorhaben die Klägerin in ihren Rechten verletzt, maßgeblich darauf an, ob die von diesem ausgehenden Immissionen für die Klägerin zumutbar oder unzumutbar sind. Für die Beurteilung von Geräuschimmissionen kann dabei grundsätzlich auf die Festlegungen der TA Lärm zurückgegriffen werden. Nr. 6.1 TA Lärm sieht nach der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) (Nr. 6.1 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm) sowie in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) (Nr. 6.1 Satz 1 Buchst. d) TA Lärm). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 Satz 2 TA Lärm). Für das Auf-

einandertreffen von gewerblich oder vergleichbar genutzten Bereichen und zum Wohnen dienende Gebiete (sog. Gemengelage) sieht Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm die Bildung von Zwischenwerten vor, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Dabei sollen die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden (Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm). Für die Höhe des Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich (vgl. Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm).

Die Ermittlung der bei Verwirklichung eines Vorhabens zu erwartenden Geräuschimmissionen bedarf einer Prognose. Für eine solche sind alle Schallquellen der Anlage einschließlich Transport- und Verkehrsvorgängen auf dem Betriebsgrundstück zu berücksichtigen (vgl. Nr. A.2.2 Abs. 1 Anh. TA Lärm). Insoweit wird in dem Anhang zur TA Lärm darauf hingewiesen, dass die „Genauigkeit der Immissionsprognose [...] wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten“ abhängt, weshalb diese „stets kritisch zu prüfen [sind]“ (Nr. A.2.2 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anh. TA Lärm). Dementsprechend ist nach Nr. A.2.6 Anh. TA Lärm in einer Immissionsprognose u. a. „Betriebsablauf der Anlage, soweit er schalltechnisch relevant ist“ darzustellen, „um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können“.

b) Ausgehend davon begründen die dargelegten Bestimmtheitsmängel eine Rechtsverletzung der Klägerin. Dabei bedarf es keiner abschließenden planungsrechtlichen Einstufung des Vorhabengrundstücks und seiner Umgebung. So kann dahinstehen, ob das nördlich an das Vorhabengrundstück anschließende Areal einschließlich des Grundstücks der Klägerin als Wohngebiet i. S. v. §§ 3, 4 BauNVO einzustufen ist. Allerdings wird nach dem Eindruck, den die Kammer im Ortstermin gewinnen konnte, davon auszugehen sein, dass dem Grundstück der Klägerin eine an Wohngebiete angenäherte Schutzwürdigkeit zukommt. Ebenfalls offen bleiben kann, ob das Vorhabengrundstück als Außenbereich oder - was wohl näher liegt - als Innenbereich zu qualifizieren ist und bei Annahme der Zugehörigkeit zum Innenbereich gemeinsam mit dem Grundstück der Klägerin einem Baugebiet i. S. v. § 34 Abs. 2 BauGB zugehört. Allerdings ist nach dem im Ortstermin gewonnenen Eindruck von der Örtlichkeit die Annahme der Beigeladenen, der Beurteilung sei sowohl die Bebauung der westlichen als auch der östlichen Straßenseite der von dem Gartenbaucenter im Norden bis über den Friedhofsbereich im Süden hinaus zu Grunde zu legen, eher fernliegend. Unabhängig von einer abschließenden bauplanungsrechtlichen Qualifizierung des Vorhabengrundstücks und seiner Umgebung führen die dargelegten Bestimmtheitsmängel dazu, dass nicht abschließend festgestellt werden kann, ob von dem streitigen Vorhaben unzumutbare Immissionen für die Klägerin ausgehen. Dementsprechend kann dahinstehen, ob die Unbestimmtheit des Vorbescheides die Klägerin auch unter dem Gesichtspunkt eines Gebietsgewährleistungs-

anspruchs nach § 34 Abs. 2 BauGB in ihren Rechten verletzt (vgl. dazu OVG NW, Beschl. v. 30.5.2005, a. a. O., Rn. 12).

Die Unklarheiten bezüglich des konkreten Gegenstands und Umfangs der Bauvoranfrage sowie der konkreten Betriebsabläufe hindern die Feststellung, welche Immissionen das streitige Vorhaben hervorrufen wird. Der Beklagte und die Beigeladene können insoweit nicht mit Erfolg auf die Betrachtungen der im Vorbescheid- und Widerspruchsverfahren beteiligten Immissionsschutzbehörden verweisen. Insbesondere vermag eine Zumutbarkeit der von den streitigen Vorhaben ausgehenden Immissionen nicht aus der im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durchgeführten Schallausbreitungsberechnung der höheren Immissionsschutzbehörde hergeleitet zu werden. Diese ist nicht geeignet, die dargelegten Bestimmtheitsmängel zu beseitigen oder aufzufangen. Vielmehr setzt eine Immissionsprognose die Kenntnis des Betriebsumfangs und der Betriebsabläufe voraus. Gerade daran fehlt es hier. Dementsprechend ist nicht feststellbar, dass die der Schallausbreitungsberechnung der höheren Immissionsschutzbehörde zu Grunde liegenden Eingangsdaten die Schallquellen des durch den streitigen Vorbescheid als planungsrechtlich zulässig eingestuften Vorhabens zureichend erfasst. Dies gilt insbesondere für Vorgänge auf den Freiflächen des Vorhabengrundstücks, etwa die Verkehrsvorgänge (an- und abfahrende Mitarbeiter, Anlieferungen u. Ä.), die Nutzung der Lagerflächen oder die Nutzung der Fläche zwischen der „Maschinenhalle“ und dem „Pflegestützpunkt“ für die Reinigung von Geräten mit einem Hochdruckreiniger. Es ist nicht ersichtlich, dass die als freiflächenrelevant in die Schallausbreitungsberechnung der höheren Immissionsschutzbehörde eingestellten „2. LKW-Fahrten (eine innerhalb, eine außerhalb der Ruhezeit)“ die zu erwartenden Betriebsvorgänge auf den Freiflächen des Vorhabengrundstücks zutreffend wiedergeben. Anhaltspunkte dafür, dass trotz der Bestimmtheitsmängel und der darauf beruhenden unzureichenden immissionsschutzrechtlichen Betrachtung eine Verletzung der Klägerin in ihren Rechten von vornherein ausgeschlossen ist, liegen nicht vor. Ihr Grundstück grenzt unmittelbar an das Vorhabengrundstück. Die Unklarheiten hinsichtlich des Betriebsumfangs und der Betriebsabläufe lassen eine verlässliche Beurteilung nicht zu.

Ist danach aufgrund der aufgezeigten Mängel nicht feststellbar, dass der im Vorbescheid festgelegte Immissionsrichtwert eingehalten wird, bedarf es keiner abschließenden Entscheidung, ob dieser zutreffend bestimmt wurde. Die Kammer weist im Hinblick auf den im Rahmen des Ortstermins gewonnenen Eindruck allerdings darauf hin, dass fraglich erscheint, ob die Schutzwürdigkeit des Grundstücks der Klägerin bzw. des im Vorbescheid als maßgeblicher Immissionsort zu Grunde gelegten Grundstücks zutreffend mit dem für Kern-, Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwert von 60 dB(A) bemessen wurde. Auch dann, wenn man den maßgeblichen Bereich nicht als faktisches Wohngebiet einstuft, sondern von einer Gemengelage ausgeht,

dürften die für die Bestimmung der Schutzwürdigkeit und des Immissionsrichtwertes maßgeblichen Kriterien für einen geringeren als den im Vorbescheid angesetzten Immissionsrichtwert sprechen (vgl. Nr. 6.7 TA Lärm).

Die Kostentragungspflicht des Beklagten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für nicht erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit nicht am Kostenrisiko des Verfahrens beteiligt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Im Übrigen steht die Beigeladene als Begünstigte des aufgehobenen Vorbescheides im Lager des unterlegenen Beklagten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (vgl. § 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Richter Merkel ist wegen Zuweisung an ein anderes Gericht gehindert, die Unterschrift zu leisten.

Gordalla

Hartmann

Gordalla



Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG -. Hinsichtlich der Höhe orientiert sich die Kammer an Nr. 9.7.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in: NVwZ 2004, 1327 ff.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Richter i ist
wegen Zuweisung an
ein anderes Gericht
gehindert, die Unter-
schrift zu leisten.



Ausgefertigt:

Leipzig, den

01. FEB. 2013

Hintersdorf

Urkundsbeamtin